



Zulassung – Geregelte Märkte

Die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel ist im österreichischen Börsegesetz geregelt. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen zusammengefasst:

1. Zulassungsvoraussetzungen nach Börsegesetz

Geregelte Märkte	
Amtlicher Handel (§ 40 BörseG)	
Grundkapital	mind. EUR 1 Mio.
Publikumsstreuung	25% des Gesamtnennbetrages (Nennwertaktien) bzw. 25% der Stückzahl (Stückaktien) ODER ein ordnungsgemäßer Handel erscheint wegen der großen Zahl von Aktien und ihrer breiten Streuung im Publikum gewährleistet (10% gehalten von mind. 50 verschiedenen Aktionären)
Bestandsdauer	mind. 3 Jahre (Ausnahmen möglich)
Jahresabschlüsse	für die drei dem Antrag vorangegangenen vollen Geschäftsjahre
Prospekt	gemäß § 46 BörseG

Der Zulassungsantrag und das Zulassungsverfahren an der Wiener Börse

Im Zulassungsverfahren zum Amtlichen Handel entscheidet das Börseunternehmen über Anträge auf Zulassung mittels Bescheid. Der Zulassungsantrag ist beim Börseunternehmen vom Emittenten schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied mitzufertigen. Dem Antrag sind unter anderem ein aktueller Firmenbuchauszug, eine aktuelle Satzung, die Emittenten-Compliance Richtlinie sowie ein gemäß § 46 BörseG gebilligter Prospekt anzuschließen.



2. Zulassungsfolgepflichten nach Börsegesetz

	Geregelte Märkte (Amtlicher Handel)
Jahresfinanzbericht § 124 BörseG	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Halbjahresfinanzbericht § 125 BörseG	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Veröffentlichung von Insiderinformationen Art. 17 VO (EU) Nr. 596/2014	unverzögliche Veröffentlichung gemäß § 119 Abs. 7 BörseG
Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften (Emittenten-Compliance-Verordnung)	Erstellung und Wartung der Compliance-Richtlinie, des Insider-Verzeichnisses sowie des Jahrestätigkeitsberichtes
Eigengeschäfte von Führungskräften Art. 19 VO (EU) Nr. 596/2014	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft gemäß § 119 Abs. 7 BörseG; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen § 135 Abs. 2 BörseG	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt gemäß § 119 Abs.7 BörseG *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte
Anteil eigener Aktien § 135 Abs. 3 BörseG	Veröffentlichung spätestens 2 Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 119 Abs. 7 BörseG, sofern der Anteil die Schwelle von 5 oder 10% der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet.



3. Marktsegmente der Wiener Börse AG

Nach der Zuordnung der Aktien zum Amtlichen Handel gemäß Börsegesetz bzw. zum Dritten Markt als MTF gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiener Börse AG“ erfolgt die Eingliederung der Aktien in die Marktsegmentierung. Als Kriterien für die Eingliederung werden neben Transparenz und Publizität hauptsächlich die Art des Finanzinstruments, das Ausmaß der Marktbetreuung (Specialist, Market Maker, Betreuer in der Auktion) und die unterschiedlichen Handelsverfahren (Fortlaufender Handel, einmalige untertägige Auktion) herangezogen. Nachstehend sind die wichtigsten Anforderungen der jeweiligen Segmente zusammengefasst.

3.1. Transparenz und Publizität nach Marktsegmenten

prime market

Die im prime market enthaltenen Emittenten sind vertraglich verpflichtet, über die geltenden Bestimmungen des Börsegesetzes hinausgehend erhöhte Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien einzuhalten und erreichen dadurch eine erhöhte Aufmerksamkeit bei Investoren.

Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz und entsprechendem Regelwerk	
Zulassung	Amtlicher Handel*
Aktiengattung	Stammaktien*
Bestandsdauer	3 Jahre, Jahresabschlüsse für die 3 vorangegangenen Geschäftsjahre*
Streuung der Aktien	Streubesitz über 25 % und Marktkapitalisierung mind. 20 Mio. EUR bzw. Streubesitz unter 25 % und Marktkapitalisierung über 40 Mio. EUR*
Jahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS
Halbjahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS*
Quartalsberichte für das 1. und 3. Quartal	Veröffentlichung spätestens 2 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes*
Veröffentlichung von Insiderinformationen	Anschluss an ein elektronisches Ad hoc-System*
Unternehmenskalender	Veröffentlichung 2 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres*
Veröffentlichungs-Sprache	Deutsch und Englisch*
Corporate Governance Kodex	Verpflichtungserklärung zum ÖCGK und jährlicher CG Bericht*



Emissionsprospekt	Veröffentlichung auf Website, für 1 Jahr ab Beendigung der Angebotsfrist*
Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften (Emittenten-Compliance-Verordnung)	Erstellung und Wartung der Compliance-Richtlinie, des Insider-Verzeichnisses sowie des Jahrestätigkeitsberichtes
Eigengeschäfte von Führungskräften	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen x) spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt x) 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

* Gemäß dem prime market Regelwerk der Wiener Börse AG

mid market

Der mid market bietet Unternehmen mit geringerem Kapitalbedarf die Möglichkeit, Eigenkapital über den Kapitalmarkt aufzunehmen. Das Segment steht sowohl Emittenten des Amtlichen Handels als auch des Dritten Marktes offen. Wesentliches Merkmal ist die Funktion des Capital Market Coaches, der das Unternehmen bei der Zulassung bzw. Einbeziehung und auch danach für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Teilnahme der Aktien am mid market laufend berät und unterstützt.

Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz und entsprechendem Regelwerk		
Zulassung bzw. Einbeziehung	Amtlicher Handel (Zulassung)	Dritter Markt als MTF (Einbeziehung)
Aktiengattung	Stammaktien*	Stammaktien*
Bestandsdauer	3 Jahre	1 Jahr*
Rechnungslegungsstandards	Rechnungslegung nach IFRS	Nationaler Rechnungslegungsstandard oder IFRS*
Jahresfinanzbericht (geprüft) bzw. Jahresabschluss samt Lagebericht	Jahresfinanzbericht: Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes	Jahresabschluss samt Lagebericht: Veröffentlichung innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraumes*
Halbjahresfinanzbericht bzw. Zwischenbericht für das 1. Halbjahr	Halbjahresfinanzbericht: Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes	Zwischenbericht für das 1. Halbjahr: Veröffentlichung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des ersten Halbjahres*
Veröffentlichung von Insiderinformationen	Anschluss an ein elektronisches Ad hoc-System*	Anschluss an ein elektronisches Ad hoc-System*



Unternehmenskalender	Veröffentlichung zu Beginn jedes Geschäftsjahres*	Veröffentlichung zu Beginn jedes Geschäftsjahres*
Veröffentlichungs-Sprache	gemäß § 122 BörseG	Deutsch oder Englisch
Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften (Emittenten-Compliance-Verordnung)	Erstellung und Wartung der Compliance-Richtlinie, des Insider-Verzeichnisses sowie des Jahrestätigkeitsberichtes	Erstellung des Insider-Verzeichnisses
Eigengeschäfte von Führungskräften	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen x) spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt x) 4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte	Nein

* Gemäß dem mid market Regelwerk der Wiener Börse AG

standard market

In den standard market werden alle Aktien einbezogen, die zum Amtlichen Handel zugelassen sind, jedoch nicht die Kriterien des prime market oder des mid market erfüllen.

Für eine Notiz sind keine zusätzlichen Transparenz- & Publizitätspflichten über das Börsegesetz hinaus zu erfüllen.

Wesentliche Voraussetzungen/Folgepflichten lt. Börsegesetz	
Zulassung	Amtlicher Handel
Aktiengattung	keine Einschränkung (z.B. Stammaktien, Vorzugsaktien)
Jahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Halbjahresfinanzbericht	Veröffentlichung spätestens 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes, Rechnungslegung nach IFRS (im Falle eines Konzerns)
Veröffentlichung von Insiderinformationen	unverzügliche Veröffentlichung
Veröffentlichungs-Sprache	Deutsch für Emittenten mit Sitz und Zulassung nur in Österreich



Maßnahmen zur Verhinderung von Insider Geschäften (Emittenten-Compliance-Verordnung)	Erstellung und Wartung der Compliance-Richtlinie, des Insider-Verzeichnisses sowie des Jahrestätigkeitsberichtes
Eigengeschäfte von Führungskräften	Veröffentlichung von Meldungen spätestens 3 Geschäftstage nach dem Geschäft; die Meldungen gelten für Geschäfte ab einem Gesamtvolumen von 5 000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs
Änderungen bedeutender Beteiligungen	Veröffentlichung von Mitteilungen über bedeutende Beteiligungen* spätestens 2 Handelstage nach deren Erhalt *4/5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/75/90 vH der Stimmrechte

4. Marktbetreuung nach Marktsegmenten

	Handelsverfahren	Liquiditätsanbieter
prime market	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Specialist Pflicht, weitere Market Maker möglich
mid market	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion) oder einmalige untertägige Auktion	Market Maker Pflicht oder Betreuer in der Auktion Pflicht
standard market continuous	Fortlaufender Handel (mit Eröffnungs-, untertägiger und Schlussauktion)	Market Maker Pflicht
standard market auction	Einmalige untertägige Auktion	Betreuer in der Auktion möglich